Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 23. April 1804.

1. Citationes Edictales.

Seine Königl. Majestät von Preußen rc. Unser allergnädigster Herr! Lassen den ausgetretenen Cantonisten der Stadt Minden,

1. Johann Friederich Borchard Nr. 584.
2. Conrad Rumpf Nr. 120.
3. Ferdinand Behrens Nr. 405.
4. Carl Heinrich Schmidt Nr. 240.

bekannt machen, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben, und behauptet hat, daß sie sich in der Absicht außer Landes begeben, um sich, ihrer Unterthanen Pflicht unter dem Militär, oder als Pack- und Train-Knechte zu dienen, zu entziehen, und daß dieserhalb auf eine öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per edictales angetragen worden. Da nun diesem Gesuche statt gegeben; so werden vorbenannte hierdurch vernbladet sich in Termino den 1ten August a. c. vor dem ernannten Deputato Auscultator Delius 2ten Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu gestellen, und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und ihre Rückkehr in die Königlichen Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werden sie dieses nun spätestens in dem bezielten Termin nicht thun; so haben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose der Werbung halber ausgetretene Landes-Unterthanen angesehen, ihres jetzigen oder zukünftigen ihnen durch Erbschaften, oder sonst, anheim fallenden Vermögens für verlustig erklärt, und solches alles der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird; wornach sie sich also zu richten haben. Uhrkundlich dessen ist diese Edictal-Citation bey hiesiger Regierung affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymahl inserirt worden.

Sign. Minden am 13ten April 1804.

(L. S.)

Königl. Preußische Minden-Ravensb. Regierung.

v. Arnim.

Seine Königl. Majestät von Preußen rc. Unser allergnädigster Herr, lassen folgenden ausgetretenen Cantonisten der Stadt Lübbecke

Carl Friedrich Linkmeier aus Nr. 37.
Johann August Bode aus Nr. 148.
Johann Georg Todtenheide von der Freyen

bekannt machen, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich in der Absicht außer Landes begeben, um sich ihrer Unterthanen Pflicht,

unter dem Militär oder als Pack- und Train-Knechte zu dienen, zu entziehen und daß dieserhalb auf ihre öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen worden. Da nun diesem Gesuche nachgegeben worden, so werden vorbenannte Ausgetretene hierdurch verabladet, sich in Termino den 17ten Aug. a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Bacmeister Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu gestellen, wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und ihre Rückkehr in die Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werden sie dieses nun spätestens in dem bezielten Termin nicht thun, so haben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen angesehen, ihres jetzigen und zukünftigen, ihnen durch Erbschaft anheim fallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird. Wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als in der Stadt Lübbecke affigirt, auch denen Lippstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenzblättern dreymal inserirt worden. Minden den 13. April 1804.

(L. S.)

Konigl. Preuß. Minden-Ravensbergsche-Regierung.

v. Arnim.

Seine Königl. Majestät von Preußen rc. Unser allergnädigster Herr, lassen folgenden ausgetretenen Cantonisten der Stadt Schlüsselburg:

1. Wilhelm Brandt von Nr. 17.
2. Christian Friedrich Meyer Nr. 82.
3. Gottlieb Becker Nr. 88.
4. Conrad Katze Nr. 110.

hierdurch bekannt machen, daß der Criminalrath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich in der Absicht außer Landes begeben, um sich ihrer Unterthanenpflicht und dem Militairdienste zu entziehen, und deshalb auf ihre öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per edictales angetragen. Da nun diesem Gesuche Statt gegeben worden; so werden vorbenannte ausgetretene Cantonisten hierdurch verabladet, sich in termino den 8. August 1804. vor dem ernannten Deputato Regierungs Auscultator Wiebke Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu gestellen, wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen. Werden sie dieses nun spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so haben sie zu erwarten, daß sie für treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen angesehen, ihres jetzigen und zukünftigen ihnen durch Erbschaft oder sonst anfallenden Vermögens werden verlustig erklärt, und solches alles der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird; wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich dessen ist diese Edictal Citation sowohl bei hiesiger Regierung als bei dem Amte Schlüsselburg affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreimal inserirt worden. So geschehen Minden am 13 April 1804.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Die Gläubiger des mit Hinterlassung eines geringen Mobiliar-Vermögens von hier entwichenen Posementier Peter Oberley werden hierdurch zur Liquidation und Justification ihrer Forderungen sub pöna präclusi und der Gemein-Schuldner Oberley zur Erklärung darüber bey Verlust seiner Einreden ad terminum den 26. May c. vorgeladen. Minden am Stadtgericht den 3ten April 1804.

Aschoff.

Ueber den geringen Nachlaß der Wittwe Blommeyers zu Wallenbrück ist der Concurs eröfnet und Terminus ad liquidandum auf den 8ten May an der Engerschen Amtsstube bezielet, in welchem Creditores bey Strafe ewigen Stillschweigens sich melden müssen.

Amt Enger den 11ten April 1804.

Consbruch. Wagner.

Es ist von Hochlöblicher Regierung über das Vermögen des Herrn Burgemeister Meyer zu Werther mittelst Rescripts de 31ten v. M. der Liquidations-Prozeß eröfnet, und dem Unterzeichneten die Instruction desselben aufgetragen. Da nun zur Befriedigung der Gläubiger,

1. das Wohnhaus nebst Zubehör und

2. die entbehrlichen Mobilien des Herrn Burgemeister Meyer, nach den dieserhalb bereits erlassenen Bekanntmachungen, verkauft, auch

3. die von demselben etwa zu leistende Terminal-Zahlung reguliret werden soll, so werden die unbekannten Gläubiger des gedachten Herrn Burgemeister Meyer zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen in Termino den 16ten May a. c. Morgens früh 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Werther, hierdurch unter der gesetzlichen Verwarnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden

1. mit ihren Forderungen an die durch den Verkauf des Mobiliar-Vermögens aufkommenden Auctions-Gelder, so wie

2. mit ihren Ansprüchen an die Bürgerstette des Herrn Burgemeister Meyer präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Gläubiger, unter welchen die Kaufgelder werden vertheilet werden, als auch gegen den Käufer der Stette auferlegt werden wird, sie auch

3. erst dann zum Genuß der von dem Herren Burgemeister Meyer etwa zu leistenden Terminal-Zahlung werden zugelassen werden, wenn die sich gemeldeten Gläubiger vollständige Befriedigung werden erhalten haben.

Amt Werther den 4ten Febr. 1804.

Reuter.

Da über das Vermögen der Wittwe des Heuerlings Caspar Henrich Nienker in Loxten der Concurs eröfnet ist, so werden die Gläubiger derselben hiedurch vorgeladen ihre an dieselbe habende Forderungen bey Gefahr der Abweisung am 9ten May hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 10ten März 1804.

Lüder.

Es sollen die in der Bauerschaft Schollbruch, Kirchspiels Lengerich befindlichen Gemeinheiten, wozu in specie

a. der große und kleine Bruch, wobey etwas weniges Dustholz, und noch ein kleiner Grasanger, auch

b. noch einige kleine Heidgegenden, gehören, zur Theilung gebracht werden, und wenn es in dieser Hinsicht gesetzlich nothwendig ist, daß die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekannten Real-Prätendenten auf jenen Schollbrucher Gemeinheiten zustehen möchten, eruiret, und zur gehörigen Liquidität gebracht werden; so werden alle diejenigen, denen einiges Recht auf die zur Theilung stehenden Schollbrucher Gemeinheiten gebühren möchte, es bestehe selbiges in Hude- Weide- Wege- Pflanzungs- Plaggenhiebs- oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufgefordert, die desfallsigen Befugnisse in Termino Montag den 4ten Junius dieses Jahrs in der Wohnung des Coloni Eickholtz in der Bauerschaft Schollbruch anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente und Urkunden offen zu legen.

Im Ausbleibungsfall, und wenn sich die Real-Prätendenten mit ihren dinglichen Ansprüchen auf die Schollbrucher Gemeinheiten in dem präfigirten Termino nicht melden, noch ihre Rechte angeben, haben

selbige Präclusion und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen.

Nicht weniger müssen die Guths-Grund- und Eigenthums-Herren der Schollbrucher Gemeinheits-Interessenten in dem angesetzten General-Liquidations-Termine deren Rechte wahrnehmen, unter der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehöret, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erschienenen Interessenten beschlossen, friedlich seyn, und deren Beschlüsse als rechtsbeständig anerkennen wollen.

Tecklenburg am 7ten Febr. 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburgische Markentheilungs-Commißion.

Hoffbauer. Kandelhardt.

Nachdem in dem mit den Gläubigern des allhier verstorbenen Bäckermeisters Johann Friedrich Meier auf Instanz dessen Wittwe zum Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung bezielt gewesenen Termin, die Mehrheit der chirographarischen Gläubiger, der gemeinschaftlichen Schuldnerin einen Erlaß auf 50 Prozent verwilliget haben, und dieser auch durch das darauf unterm heutigen Dato ertheilte Erkenntniß bestätiget worden, so hat jedoch die Schuldnerin ex post angezeigt, daß sie diesen Accord wegen Insufficienz der Masse zu erfüllen nicht vermögend und daher genöthiget sey, ihren sämtlichen Gläubigern ihr Vermögen abzutreten, worauf sodann die hauptchirographarischen Gläubiger auf den förmlichen Concurs provocirt haben. Da nun solcher hiermit erkannt ist, so werden alle und jede, welche an dem Vermögen des ersagten Bäckermeisters Johann Friedrich Meier, aus welchem Grunde es auch seyn möge, einige Ansprüche haben hierdurch vorgeladen, solche in dem auf Dienstag den 1ten Mai d. J. bestimten Termin des Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause so gewiß anzuzeigen und zu begründen, als sie sonst zu erwarten haben, daß sie damit nicht weiter gehört sondern von der Masse lediglich ausgeschlossen werden sollen. Obernkirchen den 28ten Febr. 1804.

Bürgermeister und Rath.

Süs.

Es sind zwar die Gläubiger des abgelebten Cämmerers Friedrich Christian von Dincklage zu Schulenburg bereits im vorigen Jahre durch den dazu beauftragten Vogt Block zu Badbergen, als angeordneten Administrator der von dem verstorbenen nachgelassenen Güter eingeladen, ihre Forderungen an denselben anzuzeigen. Da sich jedoch geäußert, daß solches bisher vollständig nicht geschehen sey, indessen aber erforderlich ist, daß von dem gesammten Schulden-Zustande hinlänglich und vollständig constire: so werden hiemit alle diejenigen, welche an den verstorbenen Cämmerer von Dincklage und die von selbigem hinterlassene Güter, es sey von seinetwegen, oder von wegen dessen Aeltern und Vorfahren, Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, und solche bey dem Vogte Block noch gar nicht, oder nicht vollständig angegeben haben, hierdurch und zwar bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet, um selbige entweder am Sonnabend den 14ten April, oder am Sonnabend den 12ten May, oder endlich am Sonnabend den 9ten Junius dieses Jahres bey hiesiger Land- und Justitz-Canzley anzugeben, und solche durch Beybringung der in Händen habenden Urkunden, Rechnungen und sonstigen Beweis-Mitteln zu rechtfertigen, nicht minder haben selbige einen Anwald, so weit es noch nicht geschehen, zu den Acten zu bestellen, oder zu gewärtigen, daß von Gerichts wegen Jemand für sie angeordnet werden soll.

Decretum in Consilio Osnabrück den 27sten Merz 1804.

Zur Land- und Justitz-Canzley im Fürstenthum Osnabrück verordnete Director und Räthe.

Lodtmann. Dyckhoff.

2. Verkauf von Grundstücken und Edictal citation.

Auf Ansuchen der Eigenthümer, soll das vormals Kirbachsche als eines der ersten unter dem Namen Stadt Berlin bekandte Gast- und Wirthshause Nr. 40. an der Bäcker Straße belegen, welches a. aus dem Wohnhause worin sich 21 Zimmer, Küche Keller und Boden befinden, b. einem Anbau der aus einem Waschhause und zweiten Küche besteht, c. Hoffplatz und Garten d. einer geräumigen mit 3 Zimmer Stallung Wagenraum und Boden enthaltene Scheure besteht und wozu ein Weeserthorscher Hudetheil von 3 Kühen gehört gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden. Da nun hierzu terminus licitationis auf den 17ten Julius angesetzt ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen sich an besagtem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube allhier einzufinden, ihr Geboth zu eröfnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens werden auch alle diejenigen, welche unbekandte aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Ansprüche an obige Realitäten zu haben vermeynen zu der Angabe und Bescheinigung in besagten Termin hierdurch unter der Verwarnung aufgefodert, daß sie sonst damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Minden am Stadtgericht den 18. April 1804.

Aschoff.

Wegen Auseinandersetzung der Kinder des verstorbenen Johann Berend Rehling allhier sollen in termino den 27ten Julii c. folgende Grundstücke:

1. Das Wohnhaus Nr. 106. allhier nebst Schweinestall, Hofraum und Brunnen hinterm Hause, zu 657 Rt. 15 gGr. taxirt.

2. Der Garten bey der Schneckenstraße, $5\frac{1}{2}$ Spint Leinsaat groß und mit 3 gGr. 4 Pf. Bürgerzinß belastet, ästimirt zu 114 Rt. 12 gGr.

3. Der Garten bey der Kuckucksstraße $8\frac{1}{2}$ Spint Leinsaat groß und mit 1 Hbt. Gerste an den Hrn. v. Oheimb beschwert, gewürdigt zu 212 Rt. 12 gGr.

4. Ein Morgen Saatland im höckrigten Felde bey Klusen belegen, Abgaben frey, taxirt zu 200 Rt.

5. Zwey Drohnstücke in der Masch, mit 6 gGr. Domänen und 3 gGr. Zehnten onerirt, geschätzt zu 255 Rtl.

6. Eine Wiese an der düstern Straße, wovon 3 gGr. Domänen gehen, taxirt zu 175 Rtl.

meistbiethend verkauft werden, wo sich Besitz und Zahlungsfähige einfinden und die Bestbietenden den Zuschlag erwarten können.

Zugleich werden alle, so ein dingliches Recht an den Grundstücken, oder Forderung an den verstorbenen Johann Berend Rehling und dessen Vermögen haben, aufgefordert, solches im bemerkten Termine bey Gefahr ewigen Stillschweigens anzugeben und zu bescheinigen.

Sign. Petershagen den 19. Merz 1804.

Königl. Preuß. Justitzamt.

Becker.

3. Verkauf von Grundstücken.

Das von Vossensche allhier oben dem Markte sub Nr. 212 belegene und mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten onerirte Wohnhaus von 3 Etagen nebst Hofraum Hintergebäuden und Garten soll in termino den 7ten May d. J. des Morgens 9 Uhr freywillig jedoch meistbietend verkauft werden; Liebhaber wollen sich dazu auf der Regierung einfinden. Minden den 29. März 1804.

v. Rappard, vermöge Auftrags.

Auf Andringen der Gläubiger des Bürger Bratvogel soll dessen mit gemeinen bürgerlichen Lasten und Sieben Mariengroschen Kirchengeld belastete Wohnhaus Nr. 643. welches 3 Stuben 4 Kammern und einen beschossenen Boden enthält, und auf 463 Rt. gewürdiget ist, sub hasta necessaria verkauft werden.

Da nun zu dem Ende termini licitationis auf den 14ten April, den 19ten May und den 19ten Junius angesetzt sind; so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen, vorzüglich im letzten, ihr Gebot zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Minden am Stadtgericht den 9. März 1804.

Aschoff.

Mit Genehmigung Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer soll in termino den 13ten Juny a. c. die zu Kleinen Stette Nr. 49. Brsch. Neuenknick gehörige, auf 80 Rtl. taxirte Scheune Behuf Befriedigung der Creditoren öffentlich meistbiethend verkauft werden. Kauflustige können sich daher in diesem Termine Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden, und für das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag gewärtigen.

Schlüsselburg den 28ten Merz 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Ebmeier.

Es soll das zur Vogelsangschen Concurs-Masse gehörende am Niederntthore sub Nr. 295. hieselbst belegene, und vor einigen Jahren neu erbauete Wohnhaus in dessen untern Etage sich 3 Stuben 3 Kammern, eine Küche nebst Speisekammer, eine Boutique nebst einer Kammer ein grosser Keller und Flur, so wie hinterwärts Stallung für 2 Pferde und Kühe, in der obern Etage 2 Stuben mit Schlafkammern ein Saal und Nebenzimmer, geräumiger Flur, auch Heuboden, und darüber ein beschossener Boden, sich befinden, nebst einem dahinter an der Niederthorschen Wallpassage belegenen und mit einem untermauerten Staquet umschlossener Hof und Gartenplatz resp. 2398 und 1760 Quadratfuß haltend, so zusammen mit Rücksicht auf dessen zum Wirths und Handelshause äußerst vortheilhaften örtlichen Lage und sonstigen Bequemlichkeiten einschlieslich des dazu gewidmeten Hudetheils, zu dem Werth von 7530 Rt. abgeschätzet worden, zur öffentlichen gerichtlichen Subhastation gezogen werden, und wie dazu ein Biethungs Termin auf den 18ten Mai 1804. am Rathhause Morgens 11 Uhr angesetzet worden; so werden die Kauflustige, welche zu dem Besitze dieses Hauses qualificiret sind, dazu eingeladen, und hat der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen.

Bielefeld im Stadtgericht den 29. Oct. 1803.

Consbruch. Buddeus. Ziegler.

Die dem Tischler Johann Jacob Fischer in Borgholzhausen gehörige Grundstücke, welche aus einem Wohnhause daselbst, einem Bergtheil von 6 Scheffelsaat, einem Hardenbergs-Theile, einem Manns- und Frauensitz in der Kirche, und einem Begräbniß von 3 Lagern bestehen, und von Sachverständigen auf 340 Rt. 19 Gr. 7 Pf. veranschlaget sind, sollen in terminis den 5ten März, 9ten April und 7ten May c. öffentlich meistbietend verkauft werden.

Diejenigen, welche davon etwas an sich bringen wollen haben sich daher in diesen Terminen, und besonders im letzten an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können.

Amt Ravensberg den 24ten Jan. 1804.

Lüder.

4. Gerichtl. confirm. Verträge.

Der Bürger und Tabacksfabrikant Anton Henrich Stedefeder hat vermöge

gerichtlichen Kaufcontracts vom 14. Dec. a. p. seinem jüngsten Sohne gleiches Namens das sub Nr. 82. in der Lübberstraße belegene Wohnhaus für die Summe von 600 Rthl. halb Gold und halb Cour. eigenthümlich abgetreten.

Der Küster Müller hat ex subhastatione voluntaria des Köllingschen Immobiliar-Nachlasses in termino den 17ten Jan. c. 6 Schfl. 1 Becher außer dem Rennthor in der alten Senne belegenes Land für das Meistgeboth von 408 Rtl. grob Cour. eigenthümlich acquirirt.

Aus eben dieser Subhastation hat der Kaufmann Sielmann unterm 28ten Febr. cur. das sub Nr. 518. belegene Wohnhaus nebst Markentheil für die Summe von 425 Rthl. grob Courant meistbiethend erstanden.

Vermöge gerichtl. verlautbarten Kontracts de 25ten Febr. c. hat die verwittwete Majorinn von Wolfromsdorff zu Cassel ihren in hiesiger Feldmark belegenen sogenannten Sechszehnten Werrekamp an den Notarius Wippermann hieselbst für 2300 Rtl in Golde verkauft.

Der Kaufmann Reinhold Möller hat aus der gerichtl. freywilligen Subhastation des von dem verstorbenen Schumacher Franz Scher nachgelassenen Immobiliar-Vermögens das sub Nr. 93. in der Lübberstraße belegene Wohnhaus mit Zubehör in termino den 20. Merz c. für das Licitum von 405 Rtl. in Golde eigenthümlich erworben.

Aus eben dieser Subhastation hat in demselben Termin der älteste Scherscher Sohn, Johann Henrich, das in der Kreitenstraße sub Nr. 156. belegene Wohnhaus mit Zubehör für die Summe von 100 Rt. in Golde, und der zweite Sohn, Schumachermeister Johann Rudolph Scher, den außer dem Lübberthor am Eimter Wege belegenen Garten für 150 Rthl. in Golde meistbiethend erstanden.

Laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 23ten Merz c. hat die Wittwe des Invaliden Heumanns geb. Meyers ihr sub Nr. 21. auf dem Hollande belegenes Wohnhaus mit Zubehör an den Oelmüller Düning für 110 Rt. Cour. verkauft.

Vermöge gerichtl. Kaufcontracts vom 10ten dieses hat die Wittwe des Bäcker Stegemanns geb. Kops ihr sub Nr. 302. belegenes Wohnhaus dem Schneidermeister Eiker für die Summe von 200 Rt. in groben Cour. eigenthümlich übertragen.

Die Wittwe des Lohgerber Beckmann geb. Brinkmanns hat Inhalts gerichtl. Kaufcontracts vom 17ten huj. ihren außer dem Lübberthor am Eimter Wege belegenen unbeschwerten Garten für 245 Rt. in Golde an den Bürger und Bäcker Schweppe verkauft.

Herford den 19ten April 1804.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Culemeier.

Von den Erben der verstorbenen Frau Wittwe Arnold Henrich Bertelsmann hieselbst hat

der Controlleur Herr Christian Friedr. Wöermann ein, am Bürgerwege belegenes Grundstück, von einem Scheffelsaath für 380 Rtl. in Golde so wie die beyden Leineweber Andreas Barckey und Friedrich Wilhelm Brüggemann jeder zu 350 Rtl. in Golde laut der unterm heutigen Dato confirmirten Kaufcontracte käuflich erworben.

Bielefeld am 9ten April 1804.

Consbruch. Buddeus.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 27. Febr. c. hat der Huthfabrikant Peter Nagel hieselbst, aus der Verlassenschaft des verstorbenen Huthmacher Peter Frid. Nagel, von den übrigen Intestaterben 1) das Haus sub Nr. 569. und 2) den im Wertherschen Wege belegenen Garten für die vereinbarte Kaufsumme von 795 Rtl. käuflich erworben.

Bielefeld den 24. März 1804.

Consbruch. Buddeus.

5. Notification.

Da die hinterlassene Wittwe des verstorbenen Predigers Jacob Arnold Meiling geborne Anna Asselina Gielemanns zu Freeren durch das Erkänntniß vom 12. März d. J. für eine Verschwenderin erkläret, und dieselbe, Behuef der fernern Verwaltung ihres Vermögens und in Ansehung der Disposition über solches unter Curatel gesetzet worden, daß sie daher, ohne Mitzuziehung und Einwilligung derselben sich aller einseitigen Disposition darüber enthalten soll, daß folglich derselben ferner kein Credit ertheilet werden könne und dürfe; so wird solches dem Publico hiermit zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Lingen den 16. April 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingensche Regierung.

Möller.

6. Auctions-Anzeigen.

Sonnabend den 28ten dieses Nachmittags Zwey Uhr sollen in dem Wohnhause des am Fuße dieses Bemerkten

ohngefehr 55 Scheffel Rocken,
30 — Erbsen,
15 — Gerste,
850 Bund Stahl,
10 Stäbe Eisen, und
43 Pflug-Schnaren,

durch den Mäckler Hrn. Meyer für Rechnung dem es angeht meistbiethend gegen baare Zahlung verkauft werden, wozu Liebhaber einlade, indem Besichtigung der Waare am Tage vorher frey steht.

Minden den 21ten April 1804.

Fr. Wilh. Rodowe.

Der Mobiliar Nachlaß der verstorbenen Frau Stiftssecr. Niemann bestehend in Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Kleidung, Linnen, Betten, hölzern Geräthe und dergleichen, soll in Termino den 30. April und folgenden Tagen in der Behausung des Goldarbeiter Herr Fischer gegen baare Bezahlung in groben Courant verkaufet werden, wozu sich die Liebhaber also einfinden können. Minden am 21. April 1804.

7. Avertissements.

Ich finde es für nöthig, jedermann zu warnen, meiner Schwieger-Mutter der Frau Wolffen oder meiner Ehefrau etwas zu borgen oder von ihnen etwas in Versatz anzunehmen, weil ich nicht dafür einstehen, und dergleichen Schulden in keinem Falle bezahlen werde.

Minden den 21ten April 1804.

Däumer.

Gebrüder Koch aus Cassel empfehlen sich diese Messe wieder mit folgenden und mehreren Waaren; als seidene und weiße feine Zeuge zu Damens-Kleider, seidne Tücher, couleurten und ächt carmosinrothen schweren Sammet; seidne Strümpfe, dergleichen auch für Kinder, lederne Handschu, gestickte Fächer und Arbeitsbeutels, Geldbeutels, alle Arten seidner Atlas- und Modetaftbänder, Samtbänder, halbächte Flittern, Cantille und Frize; Französische und Chinesische Stick- und Strickseide, Neh- und Steppseide, feine Patentbaumwolle zum Stricken und Sticken; zu Damensputz, verschiedene Arten Quasten und Litzen, Chinille; moderne Gardinenklokken; Stockbänder und Pfeifenklocken; Pariser Kreide zum Zeichnen, moderne Stahl-Schildkrot und feine Hornkämme; feine Hosenträger u. a. Waaren mehr. Wir haben unsern Laden beym Herrn Obrist von Ripperda am Markt.

Chr. Fried. Schmale von Hannover beziehet bevorstehende Messe zum erstenmale mit einem Lager von seidenen, wollenen und leinenen Bändern, seidenen Tüchern, Samit und Seide, baumwollnen Mützen, alle Sorten Knöpfe und mehreren andern Artikeln. Er verspricht die

(Hiebey ¼ Bogen Beylage.)

Beylage zu Nr. 17. der Mindenschen Anzeigen.

beste Waare und billigsten Preise. Das Lager ist im Hause des Herrn Vögeler oben dem Markt.

Ein gut eingerichtetes Wohnhaus mit Zubehör und Gelaß für Pferde; oder Logis in demselben für einzelne Herren, sind zu vermiethen. Das Intelligenz-Comtoir giebt Nachricht.

Bey Gelegenheit der Königl. gnädl. Verordnungen, daß die Besitzer adlicher Güter, so wie sämtliche Landes-Collegia eine gestickte Uniform tragen sollen, finde ich Unterschriebener mich veranlaßt hiermit bekannt zu machen, daß ich die Stickereyen zu allen diesen Uniformen verfertige, und schon einen beträchtlichen Theil in der hiesigen Provinz abgeliefert habe; diejenige Herrn, welche also dergleichen Uniformen benöthiget sind, und welchen ich noch unbekannt bin, belieben sich daher gefälligst an mich zu wenden. Was die Accuratesse betrift, so kann jeder versichert seyn, da ich die Instructionen, und alles was sonst zur Uniform gehört, besitze, mich auch anheischig mache, jede Bestellung, welche nicht der Aufgabe gemäß befunden wird, für meine Rechnung zu behalten. Nicht allein die Stickerey, sondern auch Epaulets, Portepees, Cordons, und die zu jeder resp. Uniform gehörige Knöpfe sind bey mir zu haben und zwar für den in Berlin bestimmten Preiß. Ein jeder Commißions-Einsender beliebe nur gefälligst, wenn er eine Uniform bestellt, mir zu melden, von welcher Provinz oder Collegium sie seyn soll, so wird ihm alles was er benöthiget ist, zugesandt werden.

Desgleichen kann man auch das Tuch, wenn man keine bequemere Gelegenheit hat, von mir haben, das Rothe oder Scharlach, recht schön und fein zu 6 Rthl. Das Blaue zu 3 bis 5 Rtl. Außer den oben benannten Stickereyen, verfertige ich auch alles dasjenige, was in Berlin, Paris, Lyon gemacht wird, nahmentlich Ordens-Sterne und Kreutze, Damenkleider auf Linon und andere Zeuge, desgleichen alle Militär- und Bürgerfahnen, und alles was sonst zur Stickerey gehört.

Aloys Perger
Goldsticker auf dem Hause Friedrichsburg bey Münster.

Nachdem ich bereits seit einem Jahre in dem ehmaligen Pfannenschmidtschen Hause hierselbst, meinem jetzigen Eigenthume, Handlung und Gastwirthschaft geführt habe und nunmehr meine Geschäfte durch Handel mit allerley Victuglien und Korn, in großen und kleinen Quantitäten, zu erweitern Willens bin; so mache ich solches hiermit öffentlich bekannt, mit dem Bemerken, daß ich auch jetzt so eingerichtet bin, um Reisende gut und bequem logiren und bewirthen zu können. Bösingfeld im Lippischen den 10. April 1804.

C. L. Schumacher.

Zu Unterstützung der Abgebrannten zu Kranowo ist mit dem Schreiben aus Tecklenburg vom 16ten dieses D. A. B. R. unterzeichnet ein Packet mit 6 Ellen roth Golgas und 7 kleinen Tüchern richtig eingegangen, wofür im Namen derselben gedankt wird.

Minden den 21. April 1804.

Königl. Intelligenz-Comtoir.

8. Todesanzeige.

Den 29ten März starb der Doctor und Landphysicus Johann Conrad Donckermann, im 72ten Jahre seines thätigen und rühmlich geführten Lebens. Die Unterzeichneten machen diesen ihnen äußerst schmerzlichen Verlust allen Verwandten und Freunden hiedurch bekannt, und hal-

ten sich von ihrer herzlichen Theilnahme versichert.

Lingen am 7ten April 1804.

Die Wittwe und Kinder des Verstorbenen.

Ueber die Kultur der Sinne.

(Fortsetzung.)

Es ist daher von Wichtigkeit, nicht durch anhaltend fortgesetzte Ueberreizung des Geschmacksinnes ihn unempfänglich für milde und gesundheitsgemäße Geschmacksarten zu machen, welches allerdings, wie gesagt, auch in sofern geschieht, als durch scharfe, stark reizende und besonders heiß genossene Substanzen, die Oberhaut der Zunge verdickt, und so der Eindruck des Schmeckbaren auf die anderweit ihrer Erregbarkeit schon beraubten Nerven der Zunge noch mehr vermindert wird.

Es ist dieß von Wichtigkeit, um nicht allein der Zunge möglichst die Freiheit zu erhalten, als Prüfungsmittel der zu genießenden Nahrung zu dienen, sondern auch, um ihre Genußempfänglichkeit überhaupt so wenig als möglich zu vrmindern. Jener Nutzen wird allerdings beim kultivirten Menschen, der, so wie in seiner ganzen Lebensweise, so auch in der Bereitung seiner Nahrung, von dem ursprünglich natürlichen Zustande vielfach abgewichen ist, und bei der Bestimmung des Menschen, sich nicht wie fast alle übrigen Thiere, nur auf einen kleinen Erdstrich einzuschränken, sondern Bewohner der ganzen Erde zu werden, vielfach von jenem ursprünglichen Zustande, auch ohne Hinsicht auf Kultur und Luxus, hat abweichen müssen, nicht ganz mehr zu erreichen seyn, und immer steht darin, wie in jeder andern blinden Instinktseigenschaft, der Mensch andern Thieren nach. Aber diese Erhaltung seiner Genußempfänglichkeit ist für das Leben, für die Gesundheit und für die Glückseligkeit des Menschen von grossem Belange. Je wenigerer und je milderer Reize es bedarf, um die Thätigkeit unsrer Organe, durch welche das Leben besteht, zu erregen, desto angemessener und länger behalten sie ihre Erregbarkeit. Da die Reizmittel für die Zunge der Regel nach auch Reizmittel für den Magen und Darmkanal, und dadurch für die allgemeine Gesundheit noch wichtiger werden, als sie es bloß in jener ersten Beziehung sind, so erhellt, daß man nicht ohne Nachtheil für die Art und für die Dauer des ganzen thierischen Haushaltes den einfachen Weg der Natur verlassen, und zu künstlichen und immer künstlicheren Mitteln, den Gaumen zu kitzeln, übergehen kann. Nimmt man dazu, daß ein Mensch mit verwöhnter Zunge, die die Empfänglichkeit für den Reiz milder und einfacher Nahrung eingebüßt, und das Bedürfniß einer unnatürlich zusammengesetzten und pikanten als unentbehrlich erlangt hat, in tausend Lagen des Lebens sich unglücklich fühlt, in denen ein Mensch mit unverwöhnter Zunge sich befriedigt befindet; so leuchtet die Nothwendigkeit ein, besonders jüngere Menschen, deren künftiges Schicksal, in was für Verhältnissen sie sich auch befinden mögen, sich nicht vorher bestimmen läßt, von der Annahme unnatürlicher Bedürfnisse abzuhalten, deren Entbehrung sie hinterdrein vielleicht unverhältnißmäßig mehr kostet, als der armselige Genuß des Augenblickes werth ist. Zwar ist es wahr, daß es ein mißverstandener Grundsatz ist, wenn man im Allgemeinen predigt: Der Mensch sey um so glücklicher, je weniger Bedürfnisse er habe. Diesem Grundsatze zufolge wäre kein Thier so glücklich zu preisen, als die Auster, deren zwei Sinne nicht viele Bedürfnisse verstatten.

(Fortsetzung künftig.)